

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

16. Ausgabe vom 24. April 2013

INHALT:

- ▼ Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Starnberg (Informationsfreiheitsgesetz - IFS)
- ▼ 16. Teileränderung des Bebauungsplanes „Ortszentrum“ für den Bereich zwischen Andechser Straße, Sonderbaufläche Kino/Jugendhaus, Bahnlinie und bestehendem Gewerbebetrieb Romacker (Baubereiche F1 und F2), mit den Grundstücken Fl.Nrn. 1283/3 Tfl. (Andechser Straße), 1283/23, 1283/24, 1283/25, 1284/2, 1284/10, 1284/11 und 1284/15, Gemarkung Gilching; Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Starnberg (Informationsfreiheitsgesetz - IFS)

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Starnberg im Sinne des Art. 15 Abs. 1 GO hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Stadtverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Amtliche Information im Sinne dieser Satzung ist jede amtlichen Zwecke dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.
- (2) Dritter im Sinne dieser Satzung ist jede Person, über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

§ 3 Antragstellung

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Er soll die vollständige Adresse der Antragstellerin / des Antragstellers enthalten. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrags bedarf es nicht.
- (2) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle der Stadt gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Dienststelle, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist gemäß § 5 erneut. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Stadt die antragstellende Person entsprechend zu beraten.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Stadt kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise, etwa in Form von Fotokopien, zur Verfügung stellen. Begehrt die Antragstellerin / der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadt auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.
- (3) Die Stadt stellt während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.
- (4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die antragstellende Person bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.
- (5) Die Stadt ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Informationen vor deren zur Verfügungstellung zu überprüfen.
- (6) Sofern für Amtshandlungen nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist die Stadt die Antragstellerin / den Antragsteller rechtzeitig hierauf und – soweit möglich – auf deren voraussichtliche Höhe hin. Der Informationszugang nach Absatz 1 kann dabei von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden, soweit dies nicht der Billigkeit widerspricht.

§ 5 Antragsbearbeitungsfrist

- (1) Die Stadt macht die Informationen innerhalb von einem Monat ab Eingang des Antrags bei der zuständigen Stelle zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.
- (3) Soweit Umfang und / oder Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Abs. 1 um zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin / der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

§ 6 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

- (1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
 - (2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht,
 1. wenn die Preisgabe der Informationen die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit gefährden würde,
 2. wenn die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind,
 3. wenn es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt,
 4. wenn es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt,
 5. wenn es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen u. ä. handelt,
 6. wenn die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder behördliche Entscheidungsbildungsprozesse gefährden könnte oder
 7. wenn der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.
- Im Zweifel ist der Datenschutzbeauftragte der Stadt Starnberg hinzuzuziehen.

- (3) Soweit und solange Informationen aufgrund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung über die nicht nach Abs. 1 oder 2 ausgeschlossenen Informationen.

§ 7 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Informationszugangsrechte, die aufgrund spezialgesetzlicher Regelung bestehen, oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 8 Kosten

- (1) Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Starnberg (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben; Dies gilt nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte. Werden Gebühren erhoben, sind sie so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.
- (2) Soweit Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend. Über diese Tatsache ist die Antragstellerin / der Antragsteller rechtzeitig zu informieren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2013 in Kraft.

Starnberg, 10. April 2013

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ 16. Teileränderung des Bebauungsplanes „Ortszentrum“ für den Bereich zwischen Andechser Straße, Sonderbaufläche Kino/Jugendhaus, Bahnlinie und bestehendem Gewerbebetrieb Romacker (Baubereiche F1 und F2), mit den Grundstücken Fl.Nrn. 1283/3 Tfl. (Andechser Straße), 1283/23, 1283/24, 1283/25, 1284/2, 1284/10, 1284/11 und 1284/15, Gemarkung Gilching; Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung vom 15.04.2013 die Einleitung der 16. Teileränderung des Bebauungsplanes „Ortszentrum“ für den Bereich zwischen Andechser Straße, Sonderbaufläche Kino/Jugendhaus, Bahnlinie und bestehendem Gewerbebetrieb Romacker (Baubereiche F1 und F2), mit den Grundstücken Fl.Nrn. 1283/3 Tfl. (Andechser Straße), 1283/23, 1283/24, 1283/25, 1284/2, 1284/10, 1284/11 und 1284/15, Gemarkung Gilching beschlossen. Durch den Haupt- und Bauausschuss wurde in selbiger Sitzung die Teileränderungsentwurfplanung i.d.F.v. 15.04.2013 inhaltlich gebilligt. Der Entwurf o.g. Teilbebauungsplanänderung (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom **02. Mai bis einschließlich 03. Juni 2013 während der allgemeinen Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 5/I, OG, Zimmer 3** öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanteiländerung unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus inkl. Bauamt der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG sowie eine Umweltprüfung nach dem BauGB werden nicht durchgeführt. Umweltbezogene Informationen sind den Ausführungen der Planteiländerungsbegründung entnehmbar, weitere liegen nicht vor.

Gilching, 16.04.2013

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Bayerische Ehrenamtskarte für den Landkreis Starnberg

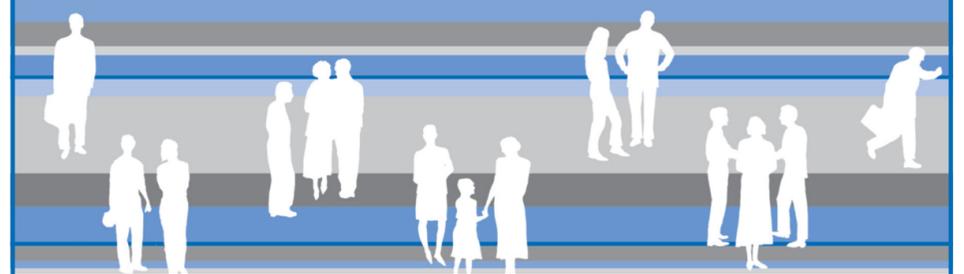


Jetzt beantragen!
Informationen und Anträge unter:
www.lk-starnberg.de/ehrenamtskarte
Ansprechpartnerin:
Christine Metz
Tel.: 08151 148-392
ehrenamt@lra-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt Starnberg oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg • Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg • Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de • www.landkreis-starnberg.de